

Geschäftsweisung für den Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main

I Bezeichnung und Siegel

Der Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.

Der Gesamtverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Gesamtverband der kath. Kirchengemeinden in Frankfurt/M. * Körperschaft des öffentl. Rechts“.

II Aufgaben und Rechte des Gesamtverbandes

§ 1

Dem Gesamtverband obliegt auf der Ebene der Stadt Frankfurt am Main die Wahrnehmung aller Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, welche grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 2

Der Gesamtverband ist die zentrale kirchliche Meldebehörde für das Gebiet von Frankfurt am Main. Er vertritt die Kirchengemeinden in Fragen des Meldewesens gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden.

Bei entsprechenden Anträgen der Kirchengemeinden vertritt er diese auch in anderen Angelegenheiten gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden, soweit nicht die Zuständigkeit des Rentamts in Kelkheim oder des Bischöflichen Ordinariats gegeben ist.

§ 3

Der Gesamtverband nimmt wahr:

- Die Betriebsträgerschaft von kirchlichen Einrichtungen.
- Die Rechts- und Finanzträgerschaft von kirchlichen Einrichtungen.
- Die Rechts- und Finanzträgerschaft von Stiftungen.
- Die Anstellungsträgerschaft von Personal in kirchlichen Einrichtungen.

§ 4

Der Gesamtverband kann die Entsendung von Vertretern(*) in Körperschaften und Gesellschaften übernehmen, soweit es sich nicht um Einrichtungen handelt, die nur den Bereich einer einzelnen Kirchengemeinde betreffen oder soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 5

Der Gesamtverband hat alle Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, die sich für die Katholiken oder die „Katholische Gemeinde“ zu Frankfurt am Main aus der Säkularisation kirchlichen, Schul- und anderen Vermögens aufgrund des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.2.1803, aus der Konstitutionsergänzungsakte vom 19.7.1816 der Freien Stadt Frankfurt, aus dem Beschluss der Großen Ratsversammlung vom 22.10.1822 der Freien Stadt Frankfurt, aus der Urkunde des Bürgermeisters und des Rates der Freien Stadt Frankfurt vom 2.2.1830 über die Dotation der katholischen Gemeinde, aus dem Beschluss des Großen Rates der Freien Stadt Frankfurt vom 2.2.1830 über die Dotation der katholischen Gemeinde, aus dem Beschluss des Großen Rates der Freien Stadt Frankfurt vom 13.6.1854 über die Erhöhung der Dotation der katholischen Gemeinde und aus dem mit diesen Akten im Zusammenhang stehenden Verträgen und Entscheidungen ergeben.

§ 6

Der Gesamtverband hat die Befugnis, Rechte, namentlich an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen, sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

§ 7

Grundstücke, die unmittelbaren Zwecken einer bestimmten Kirchengemeinde dienen, verbleiben im Eigentum dieser Kirchengemeinde. Soweit derartige Grundstücke im Eigentum des Gesamtverbandes stehen, sind diese Grundstücke unverzüglich an die entsprechende Kirchengemeinde eigentumsmäßig zu übertragen.

Grundstücke, die nicht unmittelbaren Zwecken einer Kirchengemeinde dienen, verbleiben im Eigentum des Gesamtverbandes.

(*) Die maskuline Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die weibliche Form!

§ 8

Dem Gesamtverband obliegt die Pflege der Priestergräber auf dem Hauptfriedhof und dem Südfriedhof in Frankfurt am Main.

Soweit es von den Kirchengemeinden gewünscht wird, übernimmt der Gesamtverband Grabpflegekosten für Priestergräber auf den lokalen Friedhöfen bis zu einem Betrag in Höhe der „Grabpflegestufe zwei“ der Frankfurter Friedhofsgärtnereien.

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte der Priestergräber, sowie beim Neukauf von Priestergräbern auf lokalen Friedhöfen übernimmt der Gesamtverband einen Anteil von 75% der entstehenden Kosten.

§ 9

Soweit die Rechtslage dies zulässt, steht dem Gesamtverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen.

III Organe und Verfahrensweise des Gesamtverbandes

§ 10

Die Organe des Gesamtverbandes sind

- die Verbandsvertretung (§§ 11-19, § 25, § 26)
- der Verbandsausschuss (§§ 20-24, § 25, § 26)

§ 11

Verbandsvertretung

Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan (die Planungsrechnung) und über die Jahresrechnung des Gesamtverbandes.

§ 12

Zusammensetzung

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Gesamtverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

§ 13
Verzeichnis der Verbandsvertreter

Es ist für jede Wahlperiode ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet, aufzustellen und bis zur Gegenwart fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Ordinariat einzureichen, dem auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

§ 14
Vorsitz

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der Stadtdekan von Frankfurt am Main. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen. Der Vorsitzende hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte festzusetzen und über Abstimmung und Protokollführung zu bestimmen.

§ 15
Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit die Verbandsvertretung sie beschließt oder dies sich aus der Natur der Sache ergibt. Das gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 16
Einberufung

Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein. Die Einladung sämtlicher Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung.

In Eilfällen kann unter Beachtung der in Satz 2 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist geladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn die Verbandsvertretung beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dies vom Bischöflichen Ordinariat oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Wenn der Vorsitzende diesem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder der Vorsitzende und der Stellvertreter nicht erreichbar sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und den Sitzungsleiter bestimmen.

Das Bischöfliche Ordinariat hat das Recht, zu einer von ihm verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 18 Beschlüsse

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.

§ 19 Protokoll

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tagesdatums und der Anwesenden umgehend zu protokollieren und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer beglaubigt unter Beidrückung des Amtssiegels. Das Protokoll kann auch in anderer Weise, insbesondere mit Textverarbeitungssystemen, erstellt werden. Ein vom Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern mit beratender Stimme überlassen werden.

§ 20 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

§ 21
Zusammensetzung, Vorsitz

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 22
Beschlussfähigkeit

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 23

Im übrigen finden für den Verbandsausschuss die Vorschriften für die Verbandsvertretung Anwendung.

§ 24
Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

Willenserklärungen über laufende Verwaltungsgeschäfte unterschreibt der Geschäftsführer oder sein Vertreter.

§ 25
Amtszeit

Verbandsvertretung und Verbandsausschuss nehmen ihre Aufgaben bis zur ersten (konstituierenden) Sitzung der von den angeschlossenen Kirchengemeinden neu gewählten Gesamtverbandsvertreter wahr.

§ 26

Zur laufenden Erledigung der Geschäfte bedienen sich die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss des Verbandsbüros. Dieses steht unter der Leitung des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsausschuss mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats berufen.

Die Anstellung von Mitarbeitern des Büros erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers durch den Verbandsausschuss.

§ 27

Die §§ 23 bis 31 sowie 2 und 9 bis 22 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.02.2009 in Kraft.

Mit dem gleichen Datum tritt die Geschäftsanweisung vom 01.01.1975 außer Kraft.